

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

Titel: Änderungen der Satzung

1 **Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und** 2 **ELT**

3 In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:

4 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die
5 Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
6 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
7 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
8 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer
9 zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht
10 in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

11 In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c
12 eingefügt:

13 „c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die
14 Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
15 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
16 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
17 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die
18 Bundesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
19 Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine
20 Sitzungen zu gewähren.“

21 In Art 9.3.a (Landesteams) lautet der letzte Satz:

22 „Art 7.4. lit a und e gelten sinngemäß.“

23 In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteams) wird folgende lit e
24 eingefügt:

25 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteams hat
26 der/die Landesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und
27 Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
28 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
29 zu enthalten hat und die der/die Landessprecher_in und der/die
30 Landesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
31 Mitglied des Erweiterten Landesteams Einsicht in die Niederschriften über seine
32 Sitzungen zu gewähren.“

33 *Begründung: In der Satzung haben bisher Regelungen über die Protokollierung*
34 *anderer Sitzungen als von Mitgliederversammlungen gefehlt. Diese Lücke wird*
35 *hiermit geschlossen. Da die GO nur für Mitgliederversammlungen gilt und die*
36 *anderen Organe keine eigenen Geschäftsordnungen haben (dürfen), sind die*
37 *Regelungen in der Satzung zu verankern.*

38 **Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen**

39 Art 7.2.a letzter Satz lautet:

40 „Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer_in ist mit der Funktion eines
41 gewählten Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder
42 Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

43 Art 7.4.c vierter Satz lautet:

44 „Die Funktion des/r Generalsekretär_in ist mit der Funktion eines gewählten
45 Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder Erweiterten
46 Vorstands unvereinbar.“

47 In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge
48 eingefügt: „Mitglieds des Landesteams, Erweiterten Landesteams, Vorstands oder
49 Erweiterten Vorstands“.

50 *Begründung: Die Unvereinbarkeit zwischen gewählten und ernannten Funktionen soll*
51 *nicht auf die Landes- bzw. Bundesebene beschränkt sein.*

52 **Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden,** 53 **denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV**

54 Art 8.3.g lautet:

55 „Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten
56 für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers.
57 Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des
58 Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

59 *Begründung: Lückenschluss*

60 **Zulassung zur Kandidatur**

61 In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die
62 Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

63 In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die
64 Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

65 In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

66 Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c,
67 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e,
68 5.3.2.g, 5.3.c, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle
69 des Landesteam“

70 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*
71 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*
72 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*
73 *Landesteam verschoben werden.*

74 **Listenerstellung Gemeinden & Bezirke**

75 Art. 5.3 lautet neu:

76 „5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

77 In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige
78 Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der
79 Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine
80 solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde
81 ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

82 5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke

83 a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren
84 durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht
85 keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung
86 der/des jeweiligen Kandidat_in durch das Landesteam.

87 b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet
88 in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der
89 Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks
90 (Bezirkstreffen) statt.

91 c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die
92 Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

93 d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der
94 Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.
95 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige
96 Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam
97 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen
98 Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen
99 Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und
100 ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag
101 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

102 e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von
103 einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam
104 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-
105 Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters
106 nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält
107 der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der
108 Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt
109 weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch
110 die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15
111 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei
112 weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau
113 die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht,
114 der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten)
115 Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden
116 zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag
117 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

118 f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den
119 Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes
120 Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen
121 einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen
122 begründeten Einwand vorbringen.

123 g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge
124 beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge
125 angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige
126 Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer
127 Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen
128 Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der
129 betreffenden Regionalkoordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der
130 in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

131 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*
132 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*
133 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*
134 *Landesteam verschoben werden.*

135 **Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw.**
136 **Bezirkssprecher_in**

137 An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

138 „Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem
139 Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der
140 betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die
141 Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von
142 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“

143 *Begründung: In der satzung hat bisher eine Regelung zur Rückgängigmachung eines*
144 *LMV-Beschlusses auf Einrichtung von Gemeinde- bzw. Bezirkssprechern gefehlt.*

Begründung

Begründungen im Fließtext zur besseren Übersicht eingearbeitet.

PDF-Upload

Änderungen der Satzung

Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und ELT

In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:
„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c eingefügt:

„c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art 9.3.a (Landesteam) lautet der letzte Satz:

„Art 7.4. lit a **und e gelten** sinngemäß.“

In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteam) wird folgende lit e eingefügt:

„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteam hat der/die Landesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Landessprecher_in und der/die Landesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Landesteam Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art 7.2.a letzter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

Art 7.4.c vierter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Generalsekretär_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge eingefügt: „Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands“.

Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV

Art 8.3.g lautet:

„Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

Zulassung zur Kandidatur

In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c, 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e, 5.3.2.g, 5.3.e, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle des Landesteam“

Listenerstellung Gemeinden & Bezirke

Art. 5.3 lautet neu:

„5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine

Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat_in durch das Landesteam.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen begründeten Einwand vorbringen.

g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer

Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regionalkoordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw. Bezirkssprecher_in

An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“